Bundesverband
Neue Energiewirtschaft e.V.
Hackescher Markt 4
D-10178 Berlin

Fon: +49 30 400548-0
mail@bne-online.de
www.bne-online.de

Stellungnahme zur

BauGB-Novelle 2026
(Energiewirtschaftliche Akpekte)

Bezugnehmend auf den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (BMWSB, Referentenentwurf vom 01.04.2026)

Berlin, 29.04.2026

Schwerpunkte:

- Privilegierung auf Ebene des FNP
- Neuregelung der Privilegierung von Batteriespeichern an Umspannwerken
- Ladeinfrastruktur

1. Privilegierung auf Ebene des Flächennutzungsplans (§ 5 Abs. 5 BauGB-E)

Die vorgesehene Neuregelung des § 5 Abs. 5 BauGB-E, die es Gemeinden ermöglicht, die Privilegierung von Außenbereichsvorhaben – insbesondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen – unmittelbar im Flächennutzungsplan (FNP) darzustellen, wird seitens der Energiewirtschaft **grundsätzlich als positives Signal gewertet**. Ambitionierten Kommunen wird damit ein Instrument an die Hand gegeben, den Ausbau erneuerbarer Energien aktiv und mit verringertem planerischem Aufwand zu steuern.

Dennoch bestehen aus Sicht der Projektierungspraxis Bedenken hinsichtlich der tatsächlichen Beschleunigungswirkung sowie potenzieller Rechtsfolgen:

- **Zweifel an der Beschleunigungswirkung:**
  Die Verlagerung der Abwägung auf die Ebene der FNP-Änderung entbindet nicht von der Notwendigkeit umfassender Fachgutachten (Artenschutz, Blendgutachten, Umweltberichte). Da das anschließende Baugenehmigungsverfahren weiterhin die volle Prüfungstiefe erfordert, ist ein signifikanter Zeitgewinn gegenüber dem bewährten vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht gesichert.

- **Ausschlusswirkung unbedingt vermeiden (nur Angebotsplanung):**
  Es ist rechtlich zwingend sicherzustellen, dass **Darstellungen nach § 5 Abs. 5 BauGB-E rein als *Angebotsplanung* zu verstehen** sind. Eine analoge Anwendung der Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonenplanung) auf diese Darstellungen muss bundesrechtlich ausgeschlossen werden. Eine solche „harte“ Ausschlusswirkung würde Standorte, die nicht im Teil-FNP enthalten sind, aber über reguläre Bebauungsplanverfahren (§ 8 Abs. 2 BauGB) realisiert werden könnten, faktisch blockieren. Dies stünde dem gesetzlichen Ziel des Ausbaus von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegen.

- **Wahrung länderspezifischer Vereinfachungen:**
  In Bundesländern wie Bayern existieren bewährte bürokratiearme Konzepte (z. B. die Genehmigungsfreistellung bei Vorliegen eines qualifizierten Bebauungsplans). Die Neuregelung darf nicht dazu führen, dass diese Beschleunigungsinstrumente durch eine starre FNP-Bindung ausgehebelt werden.

Formulierungsvorschlag zu § 5 Abs. 5 BauGB-E:
„Die Darstellungen nach Satz 1 entfalten keine Ausschlusswirkung gegenüber Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 an anderer Stelle, sofern diese durch einen Bebauungsplan abgesichert werden oder die Voraussetzungen einer anderweitigen Privilegierung erfüllen.“

2. Privilegierung von Batteriespeichern (BESS) an Umspannwerken (§ 35 Abs. 1 Nr. 12 BauGB-E)

Die Einführung eines eigenen Privilegierungstatbestands für Batteriespeicher (BESS) in unmittelbarer Nähe zu Umspannwerken (UW) ist energiepolitisch folgerichtig. Die konkrete Ausgestaltung der räumlichen Anforderungen durch den Abstand ist jedoch technisch **nicht sachgerecht** und führt zu ineffizientem Flächenverbrauch im Außenbereich.

- **Kritik an der 100-Meter-Regelung:**
  Ein starrer Mindestabstand von 100 m zum Umspannwerk wird **abgelehnt**. Dies führt zu einer Zerstückelung landwirtschaftlicher Flächen. Diese „toten" Restflächen zwischen UW und BESS können oft nicht mehr sinnvoll genutzt oder bewirtschaftet werden.

- **Differenzierung nach technischer Anbindung:**
  Ein pauschaler **Abstand an allen Seiten des UW ist nicht notwendig**. An der Längsseite der Sammelschiene ist ein Abstand von 30 m vollkommen ausreichend. Netzanschlüsse können mittels moderner Erdkabeltechnologie platzsparend realisiert werden. **Wenn an einem Abstand festgehalten wird**, sollte der **Regelabstand auf maximal 50 m reduziert** werden.

- **Obergrenzen für Vorhaben:** Die 200-m-Grenze für Vorhaben im Außenbereich wird als zu eng bemessen kritisiert. Für Großprojekte wird eine **Erweiterung auf 500 m** empfohlen.

- **Fristenregelung und Einvernehmliche Standortwahl:**
  Die privilegierte Errichtung sollte in direktem physischem Anschluss an das UW im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber ermöglicht werden, um Leitungslängen und Verluste zu minimieren. Wenn ein Netzbetreiber in den nächsten zehn Jahren ohnehin **keine flächenmäßige Erweiterung des Umspannwerks** laut seines Netzausbauplans (NAP, § 14d EnWG) plant, sollte **keine Umkreisregel** gelten.

- **Gefahr für den Bestandsschutz:**
  Projekte, die bereits unter der bisherigen Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) genehmigt wurden, benötigen für den Bau und bei technischen Aktualisierungen (Repowering, Erweiterung) Rechtssicherheit. Es muss klargestellt werden, dass diese Bestandsanlagen nicht durch die neuen, engeren Anforderungen der Nr. 12 ihren Privilegierungsstatus verlieren.

- **Unklare Regelung bei erfolgter Erweiterung:**
  Was ist, wenn ein Umspannwerk erweitert wird, und einen zuvor privilegierte Batteriespeicheranlagen nun in einem Abstandsstreifen steht? Ein Verzicht auf die Abstandregel löst auch dieses Problem.

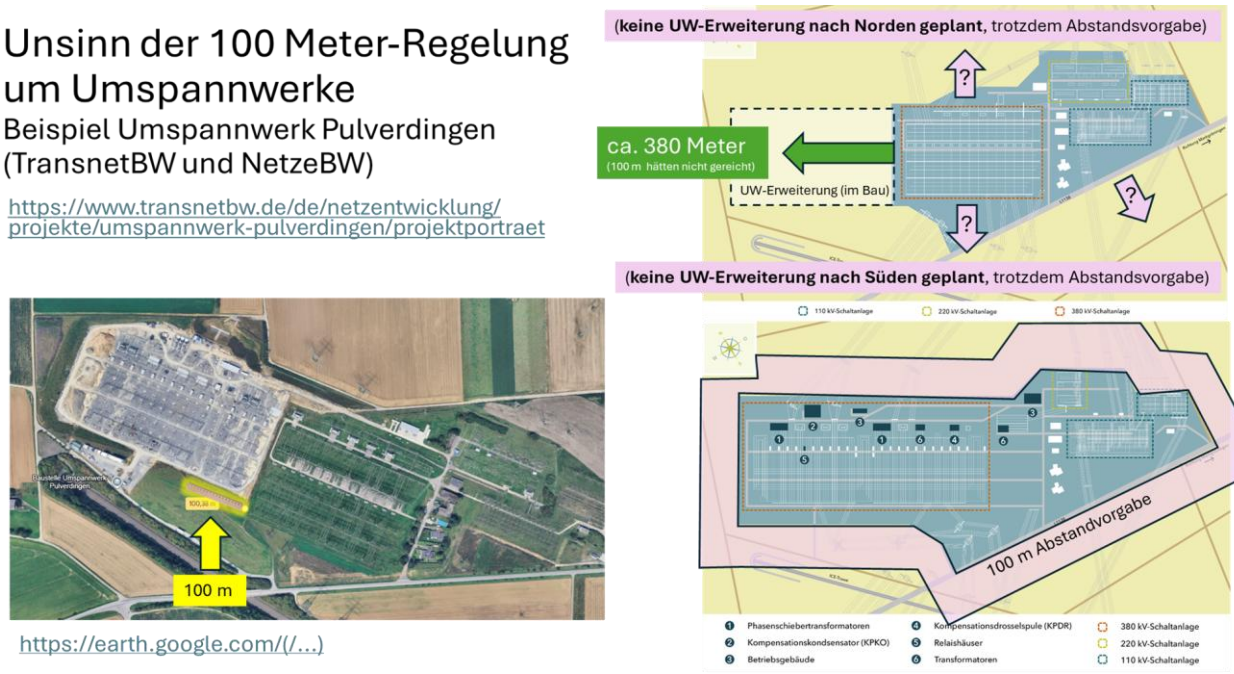

Abb. 1: Illustration der Abstandsvorgabe an einem beliebigen Groß-UW (Beispiel UW Pulverdingen, Übertragungsnetz). Der Netzbetreiber ist in der Realisierung einer Erweiterung an einer Seite des UWs (siehe Satellitenbild und Planzeichnung). Eine pauschale 100 Meter Abstandsvorgabe hätte diese Erweiterungen nicht freigehalten. Gleichzeitig hätte eine pauschale Abstandsregel alle Seiten des UW betroffen – auch solche, die durch Baumaßnahmen nicht beansprucht werden.

3. Ladeinfrastruktur

Der vorliegende Referentenentwurf bleibt hinter den Anforderungen des **Masterplans Ladeinfrastruktur II der Bundesregierung (Maßnahme 11)** zurück. Um den flächendeckenden Aufbau von Schnelllade-Hubs im Außenbereich – insbesondere an Verkehrsknotenpunkten und in Kombination mit EE-Anlagen – zu gewährleisten, ist eine stärkere Privilegierung erforderlich. Die bloße Berücksichtigung als „sonstiges Vorhaben“ nach § 35 Abs. 2 BauGB ist aufgrund des unsicheren Genehmigungsweges unzureichend für die notwendige Investitionssicherheit. Wir empfehlen die **Aufnahme der öffentlichen Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in den Katalog der privilegierten Vorhaben** nach § 35 Abs. 1 BauGB, sofern ein funktionaler Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur oder der Erzeugung erneuerbarer Energien besteht.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne ist die schlagkräftige Interessenvertretung für die wettbewerbliche neue Energiewirtschaft. Im Unterschied zu Anbietern mit verbundenem Netz sind unsere Mitglieder frei von Monopolinteressen: Sie kämpfen für fairen Wettbewerb, Vielfalt und Fairness im Energiemarkt.

Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Registrierungsnummer R001011 eingetragen.